



Katholische Kirchgemeinde
Kreuzlingen-Emmishofen

Friedhofsreglement

der katholischen Kirchgemeinde
Kreuzlingen-Emmishofen

vom 1. Januar 2016 (überarbeitet 20. März 2018 und 20. April 2022)

Stand 1. August 2022

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 18. November 2015
und in Kraft gesetzt am 1. Januar 2016

1. Revision

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 20. März 2018
und in Kraft gesetzt am 1. April 2018

2. Revision

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 20. April 2022
und in Kraft gesetzt am 1. August 2022

Der Kirchgemeinderat der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen beschliesst, gestützt auf § 19 KGG, folgendes Reglement:

1 Organisation und Verwaltung

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Friedhofordnung und den Grabunterhalt auf den beiden katholischen Friedhöfen St. Ulrich und Bernrain der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen.
- ² Für das Bestattungswesen ist die politische Gemeinde Kreuzlingen zuständig.
- ³ Wo dieses Reglement nichts vorschreibt, kommt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Kreuzlingen zur Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen führt die beiden Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain.
- ² In wichtigen Angelegenheiten entscheidet der Kirchgemeinderat und in dringenden Fällen die Verwaltung der katholischen Kirchgemeinde.

Art. 3 Verwaltung

- ¹ Die Verwaltung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist für die beiden Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain sowie deren ordnungsgemässe Führung verantwortlich. Sie kontrolliert die Arbeiten auf den Friedhöfen.
- ² Die Verwaltung regelt in Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat den Abruf von Gräbern und die Anlage neuer Grabfelder. Sie ist Ansprechstelle für den Grabunterhalt.
- ³ Die Verwaltung:
 - a. entscheidet mittels Verfügung über die Gesuche zur Errichtung von Grabmalen.
 - b. dokumentiert die Bestattungen in geeigneter Weise.
 - c. veranlasst die Rechnungsstellung für Urnenwandplätze sowie Zusatzkosten und erteilt Grabkonzessionen für Familiengräber.
 - d. Vergibt Arbeiten und Aufträge der Grabpflege an Unternehmen.
- ⁴ Die Verwaltung vertritt die katholische Kirchgemeinde als Mitglied in der Friedhofkommission der Stadt Kreuzlingen.
- ⁵ Sie kann in dringenden Fällen geeignete Massnahmen zur Behebung von Störungen und anderweitigen Angelegenheiten anordnen.

Art. 4 Grabanspruch

- ¹ Anspruch auf Bestattung auf einem der beiden Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain haben Kirchbürgerinnen und Kirchbürger der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen.
- ² Keinen Anspruch auf Bestattung haben aus der katholischen Kirche ausgetretene, einer anderen Religion oder einer anderen Konfession angehörende Personen.
- ³ Nicht mehr hier wohnhafte Kirchbürgerinnen und Kirchbürger, die einen substantziellen Teil ihres Lebens in der Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen Wohnsitz hatten, haben Anrecht auf Bestattung auf einem der beiden Friedhöfe. Ob Anspruch besteht, entscheidet der Kirchgemeinderat.
- ⁴ Falls bei einer Bestattung Zusatzgebühren anfallen (Überführungs-, Bewilligungskosten, Priester, Kirchennutzung Grabplatzgebühr und andere Kosten) werden diese durch die Verwaltung in Rechnung gestellt.
- ⁵ Über Ausnahmefälle und Anträge auf Beisetzung auf unseren Friedhöfen entscheidet der Kirchgemeinderat und in dringenden Fällen die Verwaltung.

Art. 5 Reservation

- ¹ Reservationen für Grabfelder sind nicht möglich.

2 Friedhofordnung

Art. 6 Ruhe und Ordnung

- ¹ Die Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain sind Orte der Ruhe und Besinnung.
- ² Auf den Friedhöfen St. Ulrich und Bernrain ist es insbesondere untersagt:
 - a. Blumen, Zweige oder Äste von Sträuchern und Bäumen abzureissen / abzuschneiden.
 - b. Pflanzen oder andere beweglichen Gegenstände zu entwenden.
 - c. Gegenstände einzelner Gräber zu beschädigen, zu verstellen oder zu entfernen.
 - d. andere Bestandteile der Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - e. übermässigen Lärm zu verursachen.
 - f. anderes ungebührliches Verhalten, das der Ruhe und Ordnung eines Friedhofs zuwiderläuft.
- ³ Das Befahren der beiden Friedhöfe mit Fahrzeugen ist verboten. Ausgenommen sind Personentransporte für Menschen mit Behinderung sowie Materialtransporte bei der Ausführung von Friedhofsarbeiten.

- ⁴ Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf den Friedhof mitgeführt werden.
Ausnahme: Hunde – für diese gilt aber Leinenpflicht.
- ⁵ Der Friedhof darf nicht als öffentlicher Durchgang benutzt werden.

3 Grabgestaltung

Art. 7 Gräberarten

- ¹ Folgende Gräberarten werden auf den Friedhöfen St. Ulrich und Bernrain angeboten:
- a. Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre
 - b. Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder bis 8 Jahre
 - c. Familiengräber
 - d. Priestergräber
 - e. Urnen-Reihengräber
 - f. Urnenwandbeetgräber
 - g. Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen
 - h. historische Gräber

Art. 8 Ruhezeit

- ¹ Unter Ruhezeit versteht man den Zeitraum, während dem ein Grab nicht erneut belegt werden darf.
- ² Die Ruhezeit für Erdbestattungsreihengräber, Urnenreihengräber und Urnenwandbeetgräber (Gräber nach Art. 7 lit. a, b, e, f und g) beträgt 20 Jahre, von der ersten Beisetzung an gerechnet. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- ³ Die Abgabe von Familiengräbern erfolgt fortlaufend. Eine vorzeitige Reservierung ist ausgeschlossen. Familiengräber werden gegen Bezahlung einer Konzessionsgebühr für die Dauer von 30 Jahren, von der ersten Beisetzung an gerechnet, abgegeben (Gräber nach Art. 7, lit. c).
- ⁴ Die Konzession kann nach Ablauf der 30-jährigen Frist, gegen Entrichtung der dann gültigen Konzessionsverlängerungsgebühr um höchstens weitere 20 Jahre erneuert werden, sofern es die Friedhofplanung zulässt.
- ⁵ Im Familiengrab können auch Urnen aus Gräbern beigesetzt werden, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wenn verwandtschaftliche Beziehungen bestehen.
- ⁶ Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 9 Urnenbeisetzung

- ¹ Die Beisetzung einer Urne kann im Grab einer/eines Angehörigen erfolgen, wenn die Platzverhältnisse es erlauben und die Grabesruhe der/des Angehörigen noch mindestens 5 Jahre dauert. Die ursprüngliche Ruhezeit eines Grabes wird dadurch nicht verlängert. Sie bemisst sich weiterhin nach Art. 8 dieses Reglements.

Art. 10 Gemeinschaftsgrab

- ¹ Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Auf Wunsch können entgeltlich Namenstafeln angebracht werden.

Art. 11 Umbettung

- ¹ Über Umbettungen entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 12 Grababruf

- ¹ Die Verwaltung ist für den Grababruf verantwortlich.
- ² Grabfelder werden frühestens nach Ablauf der Ruhezeit nach Art. 8 dieses Reglements abgeräumt.
- ³ Geplante Grabräumungen werden mit einer Frist von sechs Monaten durch öffentliche Publikation auf den Friedhöfen, den Informationswänden sowie Anschlagkästen beider Pfarreien, im Pfarreiblatt sowie auf der Website der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen bekannt gemacht.
- ⁴ Die Publikation enthält Angaben über den Zeitpunkt des Grababrufs, eine Namenliste mit Auflistung sämtlicher betroffener Grabfelder sowie die Regelung anderer für den Grababruf relevanter Sachverhalte.
- ⁵ Über durch Angehörige nicht abgeräumte Grabmale und Gegenstände verfügt die Verwaltung. Sie gehen dann in den Besitz der Kirchgemeinde über.

Art. 13 Priestergräber

- ¹ Die Kirchgemeinde unterhält innerhalb der Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain Priestergräber. Nach einer Beerdigung einer entsprechenden Person, wird der Grabpflegfonds der Kirchgemeinde geäuftnet und das Grab wird nach Ablauf der Grabesruhe von 20 Jahren automatisch als historisches Grab geführt.

Art. 14 Historische Grabfelder

- 1 Auf dem Friedhof St. Ulrich werden die Familiengräber im Eingangsbereich (innerhalb der Hecke und am rechten Rand) von der Kirchgemeinde nicht automatisch nach der Grabesruhe abgeräumt, sondern von der Kirchgemeinde gepflegt und als historisches Grabfeld geführt.
- 2 Auf dem Friedhof Bernrain werden die Gräber auf dem Grabfeld A (Nord-West-Teil neben der Kapelle), von der Kirchgemeinde nicht automatisch nach der Grabesruhe abgeräumt, sondern von der Kirchgemeinde gepflegt und als historisches Grabfeld geführt.
- 3 Priester werden an den dafür vorgesehenen Standorten beerdigt und werden nach der ordentlichen Grabesruhe von 20 Jahren als historische Gräber geführt und damit nicht abgeräumt.
- 4 Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Status der historischen Gräber und Grabfelder.

4 Grabmalgesuche, Grabmasse, -bepflanzung und –unterhalt

Art. 15 Grabmalgesuch

- 1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmale ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind der Verwaltung vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzureichen.
- 2 Es wird eine Bewilligungsgebühr erhoben gem. Gebührenverordnung des Friedhofreglements der Stadt Kreuzlingen.
- 3 Die Bewilligungsgesuche müssend zwingend folgende Angaben enthalten:
 - a. Zeichnung/Skizzierung des Grabmals im Massstab 1:10.
 - b. Das zu verwendende Material des Grabmals.
 - c. Art der Bearbeitung und Beschriftung mit Wortlaut.
 - d. Name und Adresse des Auftraggebers.
- 4 Ohne Bewilligung erstellte Grabmale werden unter Kostenfolge entfernt.

Art. 16 Grabmasse

- 1 Die Masse der Gräber und Grabmale richten sich nach dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Kreuzlingen
- 2 Grabmale haben sich in das Gesamtbild der Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain harmonisch einzufügen.
- 3 Die Verwaltung kann in Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat Änderungen und Abweichungen anordnen.

- 4 Die Erstellung der Grabeinfassungen und der Fundamentplatte für das Grabmal ist Sache der Angehörigen.

Art. 17 Grabbepflanzung/-unterhalt

- 1 Die Bepflanzung sowie Unterhalt von Gräbern und Grabmalen ist Sache der Angehörigen. Diese können die Bepflanzung selber besorgen oder den Grabunterhalt einem Dritten übertragen.
- 2 Für die Dauer der Ruhezeit kann bei der Kirchgemeinde ein Grabunterhaltsfonds errichtet werden. Umfang und Kosten werden in einem Grabunterhaltsvertrag geregelt. Einzelheiten dazu sind im Reglement über den Grabpflegefonds der Kirchgemeinde geregelt.
- 3 Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Kirchgemeinde mit einer Dauerbepflanzung versehen.
- 4 Durch Angehörige oder beauftragte Dritte erfolgte Grabbepflanzungen dürfen den Bereich des eigenen Grabfeldes nicht überschreiten, die Bepflanzungen dürfen nicht in den Bereich der benachbarten Grabfelder eindringen.
- 5 Die Verwaltung kann bei Verstößen oder bei Nichtbeachtung ohne Vorankündigung kostenpflichtige Massnahmen zur Beseitigung, namentlich ein Zurückschneiden überragender Grabbepflanzungen, anordnen.

Art. 18 Urnenwandbeetgräber

- 1 Die Platten für die Urnenwandbeetgräber sind durch die Angehörigen des/der Verstorbenen von der Kirchgemeinde entgeltlich zu erwerben.
- 2 Die Beschriftung der Grabplatten von Urnenwandbeeten hat einheitlich zu erfolgen.
- 3 Die Kosten für die Beschriftung werden den Gesuchstellern in Rechnung gestellt.
- 4 Die Urnenwandbeete werden durch die Kirchgemeinde bepflanzt.
- 5 Ausschmückungen, Gestecke jeglicher Art, Blumenvasen, Blumentöpfe, Kerzen oder sonstige Gegenstände dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden: in den Beeten dann, wenn dadurch die bestehende Bepflanzung nicht in Mitleidenschaft gezogen wird; vor den Platten dann, wenn beim Bestattungsamt der Stadt Kreuzlingen dafür eine Urnenwandhalterung erworben wurde. Diese Halterung wird durch das Friedhofspersonal der Stadt Kreuzlingen montiert.

Art. 19 Haftungsausschluss

- ¹ Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmalen oder Bepflanzungen. Sie haftet nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Grabunterhalt, Vandalismus oder höherer Gewalt.
- ² Für die während Unterhaltsarbeiten oder der Errichtung von Grabmalen verursachten Beschädigungen an Grabstellen Dritter oder an Wegen und Anlagen des Friedhofs haften die Hinterbliebenen bzw. der Auftraggeber.

5 Gebühren

Art. 20 Bestattungskosten

- ¹ Die Bestattungskosten richten sich nach dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Kreuzlingen sowie der zugehörigen Gebührenordnung.
- ² Die Kosten für die Benutzung der Kirche für Abdankungen von nicht der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen angehörenden Verstorbenen setzt der Kirchgemeinderat fest.

6 Schlussbestimmungen

Art. 21 Einsprache

- ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innerhalb von zwanzig Tagen ab Publikation Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.
- ² Der Kirchgemeinderat entscheidet endgültig.

Dieses Friedhofsreglement der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 1. Januar 2016 bewilligt und am 1. April 2018 sowie am 20. April 2022 überarbeitet und genehmigt worden. Das Friedhofsreglement wird auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.